

Außerdem existieren noch gar manche „St. Rochusbüchlein“ für einzelne Wallfahrtsorte.

5. Mandarini, Enrico, Storia di s. Rocco da Mompellieri e delle più celebri pestilenze dal suo tempo sino ai nostri giorni (sec. 14.—19.) Napoli. 1863.

6. Sibire, abbé panégyrique de s. Roch. Paris. 1788.

7. Vie du glorieux s. Roch. Liège. 1771.

8. Bertier, Histoire de l'Eglise de France, tom. XIII. a. 1327.

9. Pagi, Franc., Breviarium Rom. Pontif. tom. IV. in vita Joannis XXIII. n. 29, wo von Rochus-Bruderschaften die Rede ist.

10. Benedict. XIV. De canoniz. I. 4. part. 2. cap. 5. tom. V. p. 29.

11. Festchrift zur Einweihung der St. Rochuskapelle zu Bingen a. Rhein, 17. August 1895. — Den ersten Teil bildet das „St. Rochus-Festspiel. Dichtung von Wilhelm Engelhardt, Rektor des Bischoflichen Konvikts in Dieburg. Kompositionen von Ferdinand Perzborn, Organist und Dirigent in Bingen. Lebende Bilder gestellt nach eigenen Entwürfen von Karl Göbel, Maler in Mainz.“ Der zweite Teil, vom Verfasser vorliegender Abhandlung, enthält die Geschichte der alten St. Rochus-Kapelle; der dritte von Dekan Joseph Engelhardt in Bingen, beschreibt die neue St. Rochus-Kapelle, ihre Architektur, ihren Bilderschmuck und ihre Umgebung. Der Anhang enthält Gelegenheits-Gedichte, in welcher die Rochus-Kapelle verherrlicht wird, sowie eine Beschreibung der Einweihungs-Festlichkeiten. Die herrliche Schrift (im Kommissions-Verlag von Johann Falk 3. Söhne in Mainz) ist reich illustriert.

Seelsorger und soziale Frage.

Von Dr. F. Imle in Littenweiler bei Freiburg (Baden).

Unstreitig ist die Seelsorge ein Arbeitsgebiet, auf dem mit feinem Verständnis individualisiert werden muß und am meisten gilt dies wohl von der beichtwärtlichen Seelenleitung. Je mehr aber das Individuum in den sozialen Kontakt gezogen wird, desto mehr muß der Seelsorger und Beichtvater nicht nur Individualpsychologe, sondern auch Kenner der sozialen Zustände sein. Er muß es, nicht um die Sünde zur Selbstverständlichkeit zu machen und jede sittliche Verantwortlichkeit des Einzelnen aufzuheben, wie dies in unserer Zeit in übertriebener Verallgemeinerung gewisser Konsequenzen der Vererbungslehre u. s. w. gerne geschieht, sondern um durch Kenntnis der objektiven Tatsachen das Handeln des Einzelwesens richtig zu verstehen und abmessen zu können. Die menschliche Bestimmung und Grundveranlagungen bleiben dieselben, ewig klar bleiben auch die Gebote Gottes, aber dem Kenner des sozialen und wirtschaftlichen Lebens wird der Kampf des Christen unserer Zeit konfliktreicher und vielseitiger. Manches wird er milder, manches strenger, alles aber objektiver beurteilen als der Nurtheologe. Was zusammenhangslos betrachtet Unrecht erscheint, wird

er bei Beurteilung des Einzelfalls vielleicht als kleineres Uebel, manches dagegen wird er bei gegebenen Verhältnissen als Sünde ansehen müssen, woran der Unorientierte achtlos vorübergehen würde. Beleuchten wir nun das Angedeutete an Hand von Einzelfällen, die, wenn gleich fiktiv, so doch streng der Wirklichkeit entsprechend sind.

1. Die Pflichten gegen Gott im Lichte sozialwirtschaftlicher Betrachtung.

Zu allen Zeiten war wohl die soziale Not für Einzelne der Anlaß zum Bruch mit der Religion. Die Zahl derartiger Fälle ist heute aber sicher absolut und relativ gestiegen. Zu ihrer richtigen Würdigung gehört Kenntnis der Machtmittel der bewußten und unbewußten Verführung, und zwar vor allem gründliches Bekanntsein mit dem Versuch, die Jenseitsreligion durch Diesseitsideale zu erlösen. Gefühlsmäßig patriarchalische Warnungen vor den bösen Verführern können wirksam sein; wirkamer jedoch ist es, wenn der Seelsorger ihre Ersatzideale objektiv würdigt, das Beichtkind auf ihre Mängel sowohl in bezug auf die Diesseitskultur, als auch im Hinblick auf ewige Menschheitsziele hinweist, und ihm darlegt, wie das menschenhebende und wirklich soziale an allen antichristlichen Systemen doch den Grundgedanken des Christentums entnommen ist. Dass Christentum und sozialer Fortschritt vereinbar sind, ja dass dieser naturnotwendig aus jenem entspringt, muß ein Beichtvater der unteren Stände vor allem nicht nur wissen, sondern auch im Beichtstuhl gelegentlich betonen. Oft kann eine erbitterte und irregeleitete Seele dadurch gewonnen werden, dass man ihr innerhalb des Christentums ein legitimes soziales Kampffeld zuweist. Oft wird dem Abwenden einer Seele vom Glauben und vom christlichen Sittengesetz dadurch vorgebeugt, dass man den Zweifelnden, Zagenden die persönliche Pflicht zur Mitwirkung am Werke der christlichen Sozialreform recht eindringlich klar macht. Ein Seelsorger, der die ideale Kraft und das gute Wollen christentumfeindlicher Mächte verkennt und den aktiv sozialreformerischen Charakter des Christentums unterschätzt, wird modern denkenden und ringenden Arbeitern gegenüber mehr verderben als nützen. Dann möge aber angesichts der heutigen Zustände auch nie vergessen werden, dass das rein negativverhürende Wirken des Beichtvaters doch noch übertroffen wird durch seine tugendweckenden positiven Anregungen. Wie manche Unterlassungssünde wird im Kampf der Meinungen, der im Arbeiterstande am heftigsten und ungeniertesten tobt, von christlichen Arbeitern begangen und wie manche herrliche Gelegenheit, die Verdienste des Bekenners zu erwerben, wird dabei versäumt. Spottreden auf die Religion anzuhören, ist unleugbar sündhaft, sobald der Hörende verteidigungsfähig ist. Ist es aber nicht ebenso sündhaft, wenn christliche Arbeiter ihre Genossen widerstandslos feststellen lassen, das Wesen des Christentums sei sozial rückständig, die Armen benachteiligend, die Ungerechtigkeit konservierend u. s. w.: Wo sind aber die

Grenzen der Verteidigungsfähigkeit? Wie weit dispensiert von der Verteidigungspflicht durch andere verschuldete mangelhafte Schulung? Wann ist das Schweigen Gottesverrat und wann ist es bloß das beschämte Eingeständnis betrübender Unkenntnis? All diese Fragen sind natürlich nur individuell und dann noch bloß mit der größten Vorsicht zu beantworten. Schließlich bleibt es aber des Seelsorgers Pflicht, mindestens das Gewissen seiner Beichtkinder in dieser Richtung zu schärfen und als Konsequenz der Bekenntnispflicht jedes Christen in ihnen den Drang nach religiöser und sozialer Fortbildung im Sinne des Christentums zu erwecken. Dazt heutige Tausende höhnenden Sozialdemokraten gegenüber auch vom sozialen Wesen des Christentums sagen „ich kenne es nicht“ weiß jeder, der den Geisteskampf der Arbeit in unseren Industriestädten nur von weitem beobachtet. Wie weit erfassen wohl die Durchschnittskatholiken von heute das hierdurch begangene Unrecht und wie viele Priester beugen ihm vor?

Aber haben wir es bei der Wechselwirkung von sozialen Zuständen und religiösem Leben des Einzelnen nur mit der Bekenntnispflicht zu tun, kommen hier nicht vielmehr auch rein praktische Religionsübungen in Frage, welche durch eigenartige soziale Verhältnisse nur allzu leicht bedroht und erschwert werden? Wir denken dabei nicht an all jene Gebiete, wo die Kirche bereits in weiser Vorsorglichkeit den sozialen Zuständen Rechnung trug, z. B. an die Fastenerischwerung und daraus erwachsene Dispens vom Fasten und Abstinenz für körperlich hart arbeitende Leute, die Entbindung vom Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes in besonderen Fällen, z. B. wenn gearbeitet werden muß, oder der Dienstbote vom Herrschaftshaus nicht abkommen kann u. s. w. Weit wichtiger scheinen uns mehr das innere Seelenleben betreffende Fragen. So wird z. B. sicher mit Recht von den Beichtvätern viel Wert auf die regelmäßige Verrichtung der täglichen Gebete gelegt und bei Vorkommen gewisser Sünden meist auf Unterlassungen in dieser Richtung geschlossen. Wie weit kann man aber nach zu langer Arbeitszeit und großer Anstrengung von einem Arbeiter noch Andacht bei seinem Abendgebet, wie weit kann man von ihm in der Heze des Morgens eine aufrichtig gefasste gute Meinung verlangen? Komplizierter noch ist folgendes: Leidet ein Arbeiter unter Berufspflichten, die ihm die andächtige Verrichtung seiner täglichen Gebete und den Besuch des Gottesdienstes ganz oder teilweise unmöglich machen, wie weit ist er dann zur Reform dieser Arbeitsbedingungen respektive zum Übergang zu einem anderen Beruf verpflichtet? Ist z. B. einem solchen Arbeiter theoretisch klar, daß er durch ein Vorgehen seiner Organisation eine Arbeitszeitverkürzung, die vielleicht zu seinem Seelenheil notwendig wäre, erreichen kann, und fehlt ihm doch der Mut diesem Gewerkverein anzugehören und den Gedanken der Arbeitszeitverkürzung um seines und seiner Mitarbeiter Heils willen zu propagieren, oder scheut er gar das finanzielle Opfer für die Organisation trotz der Einsicht von ihrer Bedeutung für das geistige und

sittliche Leben, wie weit ist ein derartiger Mann schuldig zu sprechen und auf Aenderung seines Verhaltens zu verpflichten? All das dürfen dem Seelsorger keine fremden Fragen sein.

2. Die Selbsterhaltungspflicht der Seele im Lichte sozialwirtschaftlicher Betrachtung.

Fast unzertrennlich mit den Pflichten gegen Gott sind naturgemäß diejenigen gegen die eigene Seele verbunden. Soweit dieselben rein geistiger Natur sind, haben wir ihre Erschwerung und eventuelle Erweiterung durch neugestaltete Spezialverhältnisse bereits angedeutet. Hierher gehört nun aber sowohl die Pflicht der geistlichen Pflege der Seele, des Gebets und Gottesdienstes, als auch diejenige der Vermeidung jeder Gottentfremdung durch sorgloses Verweilen in gefahrloser Gelegenheit zur Sünde.

Wie tief muß z. B. das Durchschnittsniveau einer Belegschaft sein, damit es Pflicht eines christlichen Arbeiters werde, andere Arbeitsgelegenheit zu suchen? Vor allem bei den weit leichter der Verleitung zugänglichen Arbeiterinnen und in bezug auf entsittlichende Zustände kommt diese Frage sehr in Betracht. Natürlich läßt sie sich unmöglich schematisch objektiv beantworten. Widerstandsfähige, seelenstarke Personen können ohne Gefahr, ja mit großem Verdienst als sanierende Elemente in verderblicher Gesellschaft bleiben, unselbständige, körperlich reizbare tun aber wahrscheinlich besser, sich bei Zeiten den Einflüssen zu entziehen, denen sie nicht gewachsen sind. Das ist jedoch nur die eine Seite der Komplikation. Wie stehts z. B., wenn andere Arbeitsgelegenheit schwer oder doch nur zu ungünstigeren Bedingungen zu erhalten ist? Wie ist's gar, wenn die erwerbstätige Person Pflichten der Familienpietät erfüllen muß? Soll in einem solchen Falle ein Arbeiter Frau und Kinder in voraussichtliche Not bringen, darf ein junges Mädchen ihren alten, vielleicht kranken Eltern das gewohnte und notwendige Einkommen schmälen oder gar ganz entziehen? Wie hier im Einzelfall ratgebend und verpflichtend vorzugehen ist, muß auf Grund der subjektiven Veranlagungen und objektiv sozialen Tatsachen sorgsam und sachkundig geprüft werden. Daß die seelischen Güter höher zu werten sind als die materiellen und der Gewinn der ganzen Welt die Schädigung der Seele nicht aufwiegt bleibt bestehen: aber welche sittlichen und religiösen Gefahren können der materiellen Schädigung folgen, die man vielleicht aus religiösen Gründen als das kleinere Übel gewählt hat? Verläßt z. B. eine Arbeiterin auf Unrat ihres Beichtvaters eine Arbeitsstätte, wo sie Dinge hört und sieht, die sie in sinnliche Erregung bringen, um nach einigen Wochen verzweifelter Arbeitslosigkeit der Verführung und schließlich der Prostitution anheimzufallen, so ist sicherlich nichts gewonnen. Das Ideal wäre in diesem Fall gewesen, daß das Mädchen sittlich unantastbar und von ihrer Umgebung unberührt an ihrem Arbeitsplatz geblieben wäre; vielleicht wäre es ihr gelungen, im Laufe der Zeit ihre Mitarbeiter